

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. April 1910.

Nr. 17.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen, nicht gehobelten usw. Brettern aus Erlenholz . . . Seite 127
Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Papier zur Herstellung von Fahrscheinen . . . 127
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der zur Anstrengung gelangten Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen,

Steuern und Gebühren sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichs-Eigenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum Schluß des Monats März 1910. 128

3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 130

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. März d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen, nicht gehobelten usw. Brettern aus Erlenholz — Tarifnummer 76 — zur Herstellung von Mahmenleisten — Tarifnummern 629 und 631 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. März d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Papier der Tarifnummer 655 zur Herstellung von Fahrscheinen, zu Blöcken vereinigt, — Tarifnummer 670 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.